

- Abteilung 6a. Zellstoff und Papier (die Industrie der Stärke gehört technologisch nicht hierher, sondern zu den folgenden Abteilungen),
- Abteilung 6b. Stärkeindustrie und Gärungsge-  
werbe (wissenschaftliche Untergruppe),
- Abteilung 6c. Stärkeindustrie und Gärungsge-  
werbe (technische Untergruppe),
- Abteilung 7b. Lederindustrie,
- Abteilung 10c. Kolloidchemie.

Die Zentrale wird beauftragt, diese Vorschläge sofort nach Genehmigung des Protokolles dem Komitee in New York mitzuteilen.

b) Antrag Ruff.

„Die Kongreßleitung wolle die Bestimmung aufnehmen: daß für jeden rechtzeitig angemeldeten Vortrag eine bestimmte Zeit in den Tagesordnungen der Abteilungen festgesetzt wird, die nicht verändert werden darf.“

Der deutsche Ausschuß bezweifelt die Durchführbarkeit dieses Vorschlags und beschließt, daß das Komitee in New York gebeten werden soll, dafür Sorge zu tragen, daß die Reihenfolge der einzelnen Vorträge in den Abteilungen am Schlusse jeder Sitzung festgesetzt und an jedem Morgen während des Kongresses in dem Tageblatt bekannt gegeben wird, und daß diese Reihenfolge strikte eingehalten werden muß.

c) Es wird beschlossen, folgenden Antrag dem Komitee in New York zur Annahme zu empfehlen:

„Vorträge von Kongreßmitgliedern, die nicht persönlich anwesend sind, dürfen unter keinen Umständen durch ein anderes Mitglied verlesen werden, sie dürfen nur am Schlusse der Sitzung durch Verlesung der Titel zur Kenntnis der Abteilung gebracht werden.“

d) Gleichfalls angenommen wird folgender Antrag:

„Beschlüsse eines Internationalen Kongresses dürfen nur gefaßt werden, wenn eine anerkannte nationale oder internationale Gesellschaft den Antrag gestellt hat, und derselbe mindestens drei Monate vor Beginn des Kongresses veröffentlicht worden ist.“

e) Weiter wird folgender Antrag angenommen:

„Vorträge mit der Bezeichnung „Thema vorbehalten“ sind von dem Ausschuß weder anzunehmen, noch zu veröffentlichen.“

**7. Stellung zu dem Vorschlage des Vereins deutscher Chemiker, die Kongresse nicht alle 3, sondern alle 5 Jahre stattfinden zu lassen.**

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen und dabei angeregt, den nächsten Kongreß in einem europäischen Lande stattfinden zu lassen.

**8. Die nächste Sitzung des deutschen Komitees** soll in der zweiten Hälfte November dieses Jahres stattfinden; der Zentralstelle wird die genauere Festsetzung des Tages überlassen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr.

gez. C. Duisberg. gez. B. Rassow.

**Das Gesetz,  
betreffend den Patentausführungszwang vom 6. Juni 1911.**

Vortrag, gehalten am 21.6. 1911 im Märkischen Bezirksverein

von Dr. ARMAND MANASSE,  
Patentanwalt, Berlin.

(Eingeg. 28.6. 1911.)

Am 1./7. d. J. tritt das Gesetz betreffend den Patentausführungszwang vom 6./6. 1911 in Kraft, durch das die bisherigen Bestimmungen des Patentgesetzes über die Zurücknahme von Patenten (§ 11) ersetzt werden sollen.

Nach dem bisher geltenden Rechte konnte ein Patent nach Ablauf von 3 Jahren zurückgenommen werden:

1. wenn der Patentinhaber es unterließ, im Inlande die Erfindung im angemessenen Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch alles zu tun, was erforderlich war, um die Ausführung zu sichern;

2. wenn im öffentlichen Interesse die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an andere geboten erschien, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigerte, diese Erlaubnis gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherheit zu erteilen.

Es bestand also bisher in Deutschland ein Ausführungszwang für Patente und nebenher ein Lizenzzwang insofern, als das Patent einem Patentinhaber, der keine Lizenzen erteilen wollte, unter Umständen nach vorheriger Androhung genommen werden konnte.

Durch das neue Gesetz soll an Stelle des Ausführungszwanges der Lizenzzwang treten, d. h., es soll bei nicht genügender Ausführung einer Erfindung im Inlande der Patentinhaber gezwungen werden können, Lizenzen abzugeben. Eine Zurücknahme soll nicht mehr bei fehlender oder ungenügender Ausführung im Inlande, sondern nur noch bei überwiegender oder gänzlicher Ausführung eines Patentes im Auslande möglich sein. Das Gesetz bestimmt im Artikel 1:

„Verweigert der Patentinhaber einem anderen die Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung auch bei Angebot einer angemessenen Vergütung und Sicherheitsleistung, so kann, wenn die Erteilung der Erlaubnis im öffentlichen Interesse geboten ist, dem anderen die Berechtigung zur Benutzung der Erfindung zugesprochen werden (Zwangslizenz). Die Berechtigung kann eingeschränkt erteilt und von Bedingungen abhängig gemacht werden.“

Das Patent kann, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, zurückgenommen werden, wenn die Erfindung ausschließlich oder hauptsächlich außerhalb des deutschen Reiches oder der Schutzgebiete ausgeführt wird.

Die Übertragung des Patentes auf einen anderen ist insofern wirkungslos, als sie nur den Zweck hat, der Zurücknahme zu entgehen. Vor Ablauf von 3 Jahren seit der Bekanntmachung der Erteilung des Patentes kann eine Entscheidung nach Absatz 1, 2 gegen den Patentinhaber nicht getroffen werden.“

In Artikel 2 des Gesetzes wird das Verfahren geregelt, und zwar sollen auf dasselbe und auf die Entscheidung über die Erteilung der Zwangslizenz

die Vorschriften des Patentgesetzes über die Zurücknahme des Patentes Anwendung finden.

Schließlich wird in Artikel 3 die Vorschrift im § 30 des Patentgesetzes über die Androhung der Zurücknahme bei Verweigerung der Erteilung von Lizenzen naturgemäß aufgehoben, da aus diesem Grunde die Zurücknahme eines Patentes nicht mehr erfolgen, vielmehr ja ohne weiteres die Erteilung der Lizenz nunmehr bestimmt werden kann.

Ein Ausführungszwang ist nach dem neuen Gesetz also nur insofern noch aufrecht erhalten, als die Möglichkeit geblieben ist, ein Patent dann zurückzunehmen, wenn es ausschließlich oder hauptsächlich außerhalb des Deutschen Reiches ausgeführt wird, und zwar ist die Aufrechterhaltung dieser Vorschrift, wie es in der Begründung heißt, durch die Notwendigkeit der Abwehr im Interesse unserer heimischen Industrie geboten, solange die Gesetze des Auslandes die Ausführung der dort genommenen Patente verlangen.

Der somit vollzogene Übergang vom Ausführungszwang in unserem Patentrechte zum Lizenzzwang ist verschiedener Beurteilung fähig.

Das deutsche Patentrecht enthielt von jeher den Ausführungszwang, und zwar sind die Bestimmungen des § 11 des Patentgesetzes vom 7./4. 1891, die bisher gültig waren, dem ältesten deutschen Patentgesetz vom 25./5. 1877 wörtlich entnommen.

In den Motiven zu diesem Gesetze<sup>1)</sup> wird ausgeführt, daß zwar die vereinzelte Ausführung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse bedeutungslos sei; nichts destoweniger könne der Staat es nicht völlig dem Patentinhaber überlassen, ob und wie dieser das ihm erteilte Patent verwerte. Die Gefahr, daß der Patentinhaber in einer für ihn persönlich vorteilhaften, aber für das Gemeinwohl schädlichen Weise über das Patent verfügt, sei vorhanden. Diese Gefahr sei um so größer, je länger die Patentdauer sei, und je mehr die Konkurrenz des Auslandes dabei in Frage komme. Ein Patent dürfe nicht so benutzt werden, daß die allgemeinen Produktionsverhältnisse sich natürlicherweise verschieben. Ein Mißbrauch könne in doppelter Weise stattfinden: einmal dadurch, daß der Unternehmer im Inlande ein Monopol ausübe und die Konkurrenzfähigkeit gleicher Betriebe erschüttere, sodann aber in der Weise, daß die geschützte Produktion völlig ins Ausland verlegt werde.

Wie wir sehen, sind es schwerwiegende Gründe, die für den Schutz der nationalen Industrie durch einen Ausführungszwang sprechen. Daher ist ein solcher in fast allen Patentgesetzen der Welt zu finden.

In Frankreich finden wir den Gedanken des Patentausführungzwanges bereits im Jahre 1760 in die Tat umgesetzt; hier wurde der Grundsatz aufgestellt, daß Privilegien zu widerrufen seien, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ausgeübt werden. Auch schon das älteste Patentgesetz überhaupt, daß wir kennen, das englische vom Jahre 1623<sup>2)</sup>,

weist eine Working-Klausel auf, die allerdings bald in Vergessenheit geriet.

Nachdem auch das französische Gesetz vom Jahre 1791 den Grundsatz des Ausführungszwanges bestätigt hatte, wurde dieser später von sämtlichen kontinentalen Staaten Europas aufgenommen.

Da der Ausführungszwang ein Mittel zur Hebung der nationalen Industrie sein und diese gegenüber dem internationalen Handel zur Geltung bringen soll, so ist D a m m e darin zuzustimmen (deutsches Patentrecht, S. 28ff.), daß die Frage, ob in einem Lande der Ausführungszwang durchzuführen sei oder nicht, keine prinzipielle Beantwortung finden kann, daß sie vielmehr in jedem Falle nach den obwaltenden Umständen besonders zu lösen sein wird.

Maßgebend dafür, ob ein Ausführungszwang den nationalen Interessen dienlich ist oder nicht, sind die äußeren Verhältnisse eines Landes, die territoriale Ausdehnung, die Entwicklung seiner Industrie, die Entwicklung der Transportverhältnisse und nicht zuletzt die Vereinbarungen mit industriell ähnlich entwickelten Staaten.

Kleine Staaten, in denen der überwiegende Teil der Patente auf das Ausland entfällt, werden ungern auf die Ausführung der geschützten Erfindung im Lande verzichten. In großen, industriell hoch entwickelten Staaten „kann der Nutzen des Ausführungszwanges für die Nation völlig aufgewogen, ja übertroffen werden durch die den inländischen Erfindern auferlegte Notwendigkeit, in den anderen Staaten, in denen sie auf die gleiche Erfindung Patente erworben haben, kostspielige Filialen anzulegen, einerseits und andererseits durch die Tatsache, daß die Filialen der ausländischen Erfinder, die wieder im Inlande für ihre Erfindungen die entsprechenden Patente erworben haben, kapitalistisch nach dem Auslande hin gravitieren, das Aufkommen heimischer Unternehmungen mit inländischem Kapital verhindern und für die leitenden Stellen ausländisches Personal vorziehen“<sup>3)</sup>.

Für Deutschland wird nun von gewissen Kreisen seit langem eine Aufhebung des Ausführungszwanges gefordert.

So hat v. Schütz bereits in einem Vortrage im Dezenber 1896, gehalten im Verein zum Schutz des gewerblichen Eigentums<sup>4)</sup>, der die einschlägigen Verhältnisse ausführlich untersucht, die Forderung aufgestellt, den Ausführungszwang abzuschaffen und denselben durch den bedingten Lizenzzwang zu ersetzen. v. Schütz kommt nach genauer Prüfung der Argumente, die bei uns für einen Ausführungszwang und gegen ihn sprechen, unter anderem zu folgenden Schlußfolgerungen:

„Die Nachteile, welche sich aus der Nichtausübung im Inlande und dem Import aus dem Auslande ergeben sollen, werden gewöhnlich überschätzt, indem wenigstens in Deutschland die überwiegende Mehrzahl der Patente solche Erfindungen betreffen, deren Anwendung der Industrie nützt, auch wenn sie vom Auslande importiert werden.

Wenn wirklich ein Teil der einheimischen Industrie zeitweise durch eine Erfindung geschädigt

1) Nach v. Schütz, „Gewerblicher Rechtschutz und Urheberrecht“, 1896, S. 378.

2) D a m m e , „Der Schutz technischer Erfindungen als Erscheinungsform moderner Volkswirtschaft“, S. 124.

3) D a m m e , deutsches Patentrecht.

4) Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1896, S. 377 ff.

wird, so ist es doch für diesen gleichgültig, ob dies durch Import vom Auslande oder durch fremdländische Fabrikation im Inlande geschieht.

Die Verschiebung der Produktionsverhältnisse durch Mißbrauch eines Monopols ist bisher wenigstens in Deutschland nicht eingetreten.

Es ist zuzugeben, daß in Ausnahmefällen der Eingriff des Staates notwendig werden kann, aber für diese genügt der bedingte Lizenzzwang<sup>5)</sup>.

Die v. Schütz'schen Schlußfolgerungen können auf allgemeine Gültigkeit wohl keinen Anspruch machen; sie treffen im wesentlichen nur für den Teil der deutschen Industrie zu, deren Interessen vorwiegend international sind, und der, wie beispielsweise die chemische Großindustrie, weder im Auslande, noch im Inlande eine nennenswerte Konkurrenz zu fürchten hat.

Ein sehr bedeutender Teil der deutschen Industrie, der schwer gegen den Wettbewerb der ausländischen Industrie zu kämpfen hat, wird mit Fug und Recht einen Schutz gegen den ausländischen Wettbewerb durch einen strengen Ausführungszwang beanspruchen<sup>5)</sup>.

Bemerkenswert bleibt es jedoch, daß auch die Ausführungen von v. Schütz schließlich darin gipfeln, daß die einseitige Abschaffung des Ausführungszwanges in einem Staate der Gesamtentwicklung der Industrie nur wenig nützen kann, daß vielmehr der volle Nutzen erst eintritt, wenn alle Industriestaaten gleichzeitig die Schranken niederreißen und der Industrie eine ungehemmte Entwicklung gewähren.

Diesen Darlegungen entsprechen die Beschlüsse der Internationalen Kongresse für gewerblichen Rechtsschutz in Berlin, Nancy, zuletzt in Brüssel 1910, die den Wunsch aussprechen, den Ausführungszwang im internationalen Sinne zu regeln.

Nun sind wir aber zurzeit von einer internationalen Regelung des Ausführungszwanges im Sinne der Vorschläge der „Association internationale pour la protection de la propriété industrielle“ weit entfernt. Dieselben gehen nämlich dahin, daß die Ausübung eines Patentes in einem Unionslande der Ausübung in allen Unionsländern gleichgestellt werden soll. Es haben sich im Gegenteil die Verhältnisse, von denen v. Schütz in seinem Vortrag im Jahre 1896 ausging, wesentlich verschlechtert. Zwar ist im Jahre 1900 in der Brüsseler Zusatzakte zur Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20./3. 1883 (Unionssvertrag) eine Einigung dahin erzielt worden, daß in keinem Lande die Zurücknahme eines Patentes vor Ablauf von 3 Jahren nach der Anmeldung erfolgen und nur dann ausgesprochen werden darf, wenn der Patentinhaber nicht in der Lage ist, für seine Säumnis rechtfertigende Gründe vorzubringen. Die Ausführungsbestimmungen in den einzelnen Staaten jedoch sind inzwischen zum Teil außerordentlich verschärft worden.

In seinem Vortrage konnte v. Schütz darauf hinweisen, daß zwar über 30 Staaten den Ausführungszwang für patentierte Erfindungen in ihre Gesetze aufgenommen hätten, daß aber die beiden

größten Industriestaaten, nämlich England und die Vereinigten Staaten von Amerika, auch ohne Ausführungszwang ihre Industrien auf höchster Blüte erhalten könnten.

England hat nun inzwischen, wie ja allgemein bekannt, durch sein neues Gesetz „Patents and Designs act 1907“ einen äußerst rigorosen Ausführungszwang einzuführen, für notwendig gehalten, und auch in den Vereinigten Staaten sollten ähnliche gesetzgeberische Maßnahmen bevorstehen.

Diese angeblich bevorstehende Verschärfung des Ausführungszwanges in den Vereinigten Staaten hat ja die deutsche Regierung veranlaßt, den Vertrag vom 23./2. 1909 abzuschließen, nach welchem Angehörige der Vereinigten Staaten ihre Patente in Deutschland nicht auszuführen brauchen, und umgekehrt Deutsche die ihren nicht in den Vereinigten Staaten.

Nun liegen aber in den Vereinigten Staaten die Verhältnisse so, daß nicht zu befürchten ist, daß eine Nichtausführung geschützter Erfindungen im Lande der heimischen Industrie zum Schaden gereichnen kann.

Wie Damm<sup>6)</sup> zutreffend hervorhebt, sorgt die kolossale Wertbelastung der Waren bei der Einfuhr in die nordamerikanischen Häfen automatisch dafür, daß dort patentierte Waren in zahlreichen Fällen überhaupt nicht aus dem Auslande eingeführt werden können.

Der neue Vertrag bot also nur den Angehörigen der Vereinigten Staaten, die von dem bisher bestehenden Ausführungszwang befreit wurden, Vorteile, während für die Angehörigen des Deutschen Reiches, soweit sie amerikanische Patente besitzen, an den bestehenden Verhältnissen nichts geändert wurde, da sie ja auch vorher im amerikanischen Inlande aus patentrechtlichen Gründen ihre Patente nicht auszuführen brauchten.

Da jedoch die Schutzzollpolitik der Vereinigten Staaten von Amerika die deutschen Inhaber amerikanischer Patente in vielen Fällen zwingt, in Amerika auszuführen, so wird der Vertrag, selbst dann, wenn die Vereinigten Staaten wider Erwarten einen Ausführungszwang einführen sollten, nur beschränkten Kreisen deutscher Patentinhaber von Nutzen sein.

Ganz außerordentlich erscheint die Bevorzugung der amerikanischen Patentinhaber in Deutschland durch den amerikanischen Vertrag, wenn man diesen mit älteren Verträgen, die Deutschland abgeschlossen hat, vergleicht.

Es sind dies: das Übereinkommen zwischen dem deutschen Reich und Italien vom 18./1. 1892 und die Abänderung desselben vom 4./6. 1902 und das Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 13./4. 1892 und die Abänderung desselben vom 26./5. 1902.

Durch diese Verträge wurde festgelegt, daß der ausländische Patentinhaber, der Schweizer bzw. Italiener, seine Patente in Deutschland dann nicht auszuführen braucht, wenn er sie im Heimatlande ausführt, und umgekehrt.

Nach diesen Verträgen bestand also die Voraussetzung dafür, daß sich eine Ausführung einer

5) Eingabe des Vereins deutscher Patentanwälte, Z. f. Industrierecht 1911, S. 76.

6) Damm, Schutz technischer Erfindungen usw. S. 131.

geschützten Erfindung in Deutschland erübrig, einmal darin, daß ein Patent im Heimatlande des Patentinhabers besteht, und außerdem darin, daß dieses Patent im Heimatlande ausgeführt wird.

Diese Auffassung ist durch Entscheidungen des Reichsgerichts bestätigt worden<sup>7)</sup>.

Nach dem amerikanischen Vertrage braucht dagegen der amerikanische Patentinhaber eines deutschen Patentes in seinem Heimatlande ein dem deutschen entsprechendes Patent nicht nur nicht auszuführen, sondern überhaupt nicht zu besitzen (Reichsgericht, Bl. 1909, S. 12, 13).

Der Amerikaner konnte also z. B. Defensivpatente, die ihm nicht einmal wertvoll genug erschienen, sie in seinem Heimatlande schützen zu lassen, dazu benutzen, die deutsche Industrie zu beeinträchtigen, ohne daß eine Zurücknahme derselben auf Grund des § 11 Abs. 1 P. G. möglich gewesen wäre.

Es soll hier nicht unerwähnt bleiben, daß das Reichsgericht in zwei Entscheidungen vom 20./11. 1909, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen (1909, S. 9) und vom 18./10. 1909 Bl. (ebenda 1910, S. 116) sogar den Grundsatz ausgesprochen hat, daß Patente, die nachträglich während eines schwelbenden Zurücknahmeverfahrens auf Amerikaner übertragen werden, der Ausführungspflicht nicht mehr unterliegen.

Der Vertrag mit den Vereinigten Staaten stellt also nicht etwa einen Fortschritt auf dem Wege der internationalen Regelung des Ausführungszwanges unter Berücksichtigung der berechtigten nationalen Interessen der Einzelstaaten dar, wie sie die internationalen Kongresse gefordert haben, und wie sie durch die oben erwähnten Verträge zwischen Deutschland und der Schweiz bzw. Italien angestrebt und wohl auch verwirklicht worden ist; es wird mit ihm ein ganz neuer Weg eingeschlagen, dessen Befreten für Deutschland wohl kaum vorteilhaft sein kann.

Das Reichsgericht selbst hat sich in einem der angezogenen Urteile, dem vom 20./11. 1909, in äußerst scharfer Weise über den hier eingeschlagenen Weg ausgesprochen, wenn es darlegt, daß der Schutz der nationalen Industrie, der durch § 11 des Patentgesetzes sanktioniert ist, und an dem auch in der Pariser Übereinkunft nebst der Brüsseler Zusatzakte festgehalten werde, durch das amerikanische Abkommen verlassen werde, und an seine Stelle der freie internationale Austausch aller irgendwo erzielten technischen Fortschritte gesetzt werde.

Es schließt seine Ausführungen mit den Worten:

„Mit dem Inkrafttreten des Abkommens und für die Dauer seiner Geltung entfällt damit für die deutschen Behörden die Möglichkeit, gegenüber einem Angehörigen der Vereinigten Staaten den Schutz der deutschen nationalen Gütererzeugung als ein öffentliches Interesse zur Durchführung zu bringen.“

Es ist anzunehmen, daß das Abkommen mit den Vereinigten Staaten in der kurzen Zeit seines Bestehens schon eine erhebliche Schädigung der nationalen Industrie zur Folge gehabt hat.

<sup>7)</sup> Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1896, S. 317; 1898, S. 108.

Unser neues Gesetz will nun Nachteile, die das amerikanische Abkommen für uns im Gefolge hat, durch eine einseitige Aufhebung des Patentausführungszwanges, der, wie dargelegt, in den übrigen, industriell hoch entwickelten Staaten strenger denn je durchgeführt wird, beheben.

In der Begründung, die dem Gesetzentwurf beigegeben war, wird hervorgehoben, daß das neue Gesetz die Beseitigung der verschiedenartigen Behandlung deutscher und amerikanischer Staatsangehöriger aufheben sollte, die nach Annahme des amerikanischen Vertrages einzutreten hatte. Während nämlich der Amerikaner auf Grund des Vertrages von einer Ausführungspflicht im Sinne des bisherigen § 11 Ziffer 1 P. G. befreit war, konnte der deutsche Patentinhaber ev. durch eine Rücknahmeklage bei Nichtausführung seines Patentes um seine wohlerworbenen Rechte gebracht werden.

Derartige Ungleichheiten zwischen deutschen und amerikanischen Patentinhabern sind aber auch nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes noch immer vorhanden, da nach Art. 1 Abs. 3 des neuen Gesetzes Patente, „soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen,“ zurückgenommen werden können, wenn die Erfindung ausschließlich oder hauptsächlich außerhalb des Deutschen Reiches oder der Schutzbiete ausgeführt wird. Gegen eine derartige Zurücknahme ist der Amerikaner durch das tatsächlich entgegenstehende Abkommen vom 23./2. 1909 geschützt, der deutsche Patentinhaber jedoch nicht.

Die Begründung des Gesetzentwurfes sagt mit Bezug hierauf, daß Fälle, in denen deutscher Patentinhaber ihre Erfindung ausschließlich im Auslande ausführen, selten sind, und daß eine milde Handhabung des Gesetzes, falls sie erforderlich erscheine, gewährleistet sei, da die Zurücknahme in das Ermessen der Behörde gesetzt sei.

Es wäre auch irrig, anzunehmen, daß das neue Gesetz der deutschen Industrie einen gegen früher erhöhten Schutz gegenüber der amerikanischen Konkurrenz insofern bietet, als nach ihm die Möglichkeit besteht, amerikanischen Patentinhabern, die in Deutschland nicht in genügendem Umfang ausführen, durch eine Klage auf Lizenzerteilung beizukommen. Diese Möglichkeit bestand auch schon unter dem bisher geltenden Gesetz nach Abschluß des amerikanischen Vertrages, wie T o l k s d o r f<sup>8)</sup> seinerzeit nachgewiesen hat.

Diese Auffassung wird auch offensichtlich durch die Begründung des Entwurfes vertreten, in der ausgeführt wird: „Im übrigen kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Lizenzzwang, wie bisher auch, gegenüber demjenigen Ausländer gilt, welcher nach Vertragsrecht von der Ausführungspflicht befreit ist.“

Neben der Absicht der Gleichstellung deutscher Staatsangehöriger mit den amerikanischen führt die Begründung, die dem Entwurf unseres Gesetzes beigegeben ist, Gründe des internationalen und des nationalen Verkehrs auf, die für einen Übergang vom Ausführungszwang zum Lizenzzwang sprechen.

Soweit sich die Darlegungen auf den internationalen Verkehr beziehen, decken sie sich mit dem, was von den Interessenten bereits früher vor-

<sup>8)</sup> Z. f. Industrierecht 1910, S. 97ff.

gebracht ist. Hierauf ist oben bereits eingegangen worden.

Es lag hier anscheinend um so weniger Veranlassung vor, den erfolgreich beschrittenen Weg der internationalen Verständigung zu verlassen und einseitig eine Milderung der Bestimmungen vorzunehmen, als ja von anderer Seite, nämlich von England, eine einseitige Verschärfung des Ausführungszwanges vorgenommen worden ist, der seharfe Abwehr erforderlich machte.

Die in der Begründung angeführten Gründe des inneren Verkehrs scheinen gleichfalls nicht besonders durchschlagend zu sein.

Es wird hier geltend gemacht, daß insbesondere der unbemittelte Erfinder durch einen Ausführungszwang *überordentlich* geschädigt würde. „Wenn es diesem nicht gelinge, die Hilfskräfte des Kapitals oder die Bereitwilligkeit der Industrie zur Übernahme der Erfindung zu gewinnen, müsse er den vorzeitigen Untergang des mit Opfern erworbenen Patentschutzes gewärtigen, ja man habe es in der Hand, ihn geradezu zur Aufgabe des Patentes zu zwingen“ (Begründung).

Nun hat aber auch das bisherige Gesetz eine milde Praxis solchen Patentinhabern gegenüber zugelassen, die hierauf Anspruch hatten, da es in demselben hieß: „Das Patent kann zurückgenommen werden.“ Das Gericht war in der Lage, die Zurücknahme eines Patentes auch dann nicht auszusprechen, wenn sämtliche in § 11 angeführten Voraussetzungen vorlagen.

Tatsächlich ist auch die Zahl der angestrengten und gar erfolgreichen Zurücknahmeklagen bisher stets eine verhältnismäßig recht geringe gewesen. In den Jahren 1887--1909 sind<sup>9)</sup> im ganzen nur 487 Zurücknahmeklagen erhoben worden, und innerhalb dieses Zeitraumes nur 92 Patente tatsächlich zurückgenommen worden, d. h. nur 18,9% der Rücknahmeklagen haben zum Ziele geführt. Durchschnittlich sind im Jahre 21,2 Klagen angestrengt und 4 Patente zurückgenommen worden, eine verschwindend geringe Anzahl, wenn man berücksichtigt, daß im Jahre 1909 z. B. ca. 12 000 Patente, im Jahre 1907 sogar über 13 000 Patente erteilt worden sind. Im Jahre 1907 finden wir übrigens auch ein Maximum der zurückgenommenen Patente, nämlich 7.

Die überwiegende Mehrzahl der angestrengten Klagen hat sich übrigens aller Wahrscheinlichkeit nach auf § 11 Ziffer 1 P. G. gestützt, d. h. also auf mangelnde Ausführung im Inlande im angemessenen Umfange. Klagen im Sinne der Ziffer 2 des betreffenden Paragraphen (auf Zwangslizenz) sind wohl nur in ganz geringem Umfange vorgekommen; wenigstens führt Damm in seinem 1906 erschienenen Handbuche aus:

„Tatsächlich ist die Zurücknahme eines Patentes auf Grund dieser Bestimmung (Ziffer 2) überhaupt noch niemals erfolgt, nur in wenigen Fällen ist der Antrag gestellt, von denen nur einer zu der im § 30 Abs. 3 vorgesehenen Entscheidung (Androhung der Zurücknahme) geführt hat.“

Die angeführten Zahlen lassen den Schluß zu, daß eine Beeinträchtigung der Interessen auch der

unbemittelten Erfinder und Patentinhaber in nennenswertem Umfange unter dem bestehenden Ausführungszwang nicht zu verzeichnen gewesen ist.

Andererseits muß derselbe doch einem Bedürfnis entsprochen haben, wenn man berücksichtigt, daß die Anträge auf Zurücknahme von Patenten wegen mangelnder Ausführung sich immerhin im Laufe der Jahre beträchtlich vermehrt haben. Ihre Zahl ist von 6 im Jahre 1889 auf 56 im Jahre 1908 gestiegen.

Man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß eine Mehrzahl der angestrengten Rücknahmeklagen sich gegen die Patente ausländischer (amerikanischer) Patentinhaber gerichtet hat.

Also auch hiernach scheint es, als ob keine zwingende Veranlassung dazu vorgelegen hätte, vom Ausführungszwang zu dem ungleich mildernden Lizenzzwang überzugehen.

Der am 16.12. 1910 veröffentlichte erste Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Patentausführungszwang, hat ja auch neben der Zwangslizenz noch die Zurücknahme des Patentes vorgesehen für den Fall, daß eine Ausführung im Inlande nicht im genügenden Umfange vorgenommen wird, und die im öffentlichen Interesse erforderliche Erteilung von Lizenen verweigert wird.

Diese zweckmäßige Fassung des Gesetzes wurde durch die Eingabe des deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums vom 17. 1. 1911<sup>10)</sup> leider mit Erfolg bekämpft.

In dem dem Reichstag am 7./3. 1911 vorgelegten Entwurf ist die betreffende Bestimmung gestrichen, und zwar schließt sich die Begründung desselben den in der erwähnten Eingabe ausgesprochenen Bedenken, daß die Möglichkeit der Zurücknahme des Patentes der schikanösen Rechtsverteidigung im Patentverletzungsprozeß Vorschub leisten könnte, an: wohl nicht mit Recht, da auch nach dem bisherigen Gesetz die Zurücknahme eines Patentes wegen Lizenzverweigerung möglich war (§ 11 Abs. 1), ohne daß sich hieraus Mißstände in irgendwie nachweislichem Umfange ergeben hätten.

Das neue Gesetz unterscheidet sich von dem zuerst veröffentlichten Entwurf und von dem, der dem Reichstag vorgelegt wurde, auch insofern, als in dasselbe die Bestimmung Aufnahme gefunden hat, daß die Übertragung des Patentes auf einen anderen insofern wirkungslos ist, als sie nur den Zweck hat, der Zurücknahme zu entgehen.

Die Einführung einer solchen Bestimmung ist sowohl in den Eingaben des deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums, als auch des Vereins deutscher Patentanwälte angeregt worden. Sie schien erforderlich, nachdem das Reichsgericht in dem oben erwähnten Spruch vom 20./11. 1909 entschieden hatte, daß die Umschreibung eines Patenten auf einen Dritten, auch wenn sie während einer schwelenden Zurücknahmeklage erfolgt, die Zurücknahme eines Patentes verhindern müsse, sofern der neue Patentinhaber durch Staatsverträge zur Ausübung des Patentes nicht verpflichtet sei.

Allerdings ist in der Entscheidung vom 18./12. 1909 ausgesprochen, daß, was ja auch nicht zweifelhaft sein konnte, durch eine *Sechin* übertragung

<sup>9)</sup> Nach einer Zusammenstellung des Patentanwalts Lothar Werner, Berlin.

<sup>10)</sup> Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1911, S. 138.

die Ausführungspflicht nicht beeinflußt werden können. Es blieb jedoch die Frage offen, ob zwar ernst gemeinte und durchgeführte Übertragungen, also keine Scheinübertragungen, die aber zu dem ausgesprochenen Zweck vorgenommen werden, die Folge der Nichtausführung im Inlande hintan zu halten, die Konsequenzen des Gesetzes abwenden können.

Die Aufnahme der Bestimmung in das Gesetz, die diese Unsicherheit behebt, hat wohl allgemeine Zustimmung gefunden; dagegen ist es nach dem Dargelegten nicht verwunderlich, daß die übrigen Bestimmungen des Gesetzes von einem großen Teil der Interessenten nur mit genügsamen Gefühlen aufgenommen worden sind. Dies hat der Verein deutscher Patentanwälte in seiner mehrfach erwähnten Eingabe zu dem Gesetzentwurf zum Ausdruck gebracht, in der in erster Linie angeregt wurde, den Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika zu kündigen, in zweiter Linie, falls dies nicht anängig sei, den Gesetzentwurf abzulehnen, und es bei den strengereren Bestimmungen des bisherigen § 11 des Patentgesetzes zu belassen. [A. 121.]

## Die elektromagnetische Eisenabscheidung.

Von Dr. ERICH OPPEN, Hannover.

(Eingeg. 7. 7. 1911.)

Unter den Verfahren, welche die Beseitigung von metallischem Eisen aus Stoffen aller Art bezuwecken, nimmt die Abscheidung des Eisens durch Elektromagnetronimeln in neuerer Zeit einen hervorragenden Platz ein. In der Regel ist die elektromagnetische Scheidung stets dann jedem anderen Verfahren vorzuziehen, wenn das Eisen sich in metallischer, stückiger Form beigemengt findet. Die Größe der Eisenstücke kann dabei von etwa 0,01 mm Korndurchmesser bis zu Stücken von 50 kg und mehr schwanken. Die untere Grenze ist hauptsächlich abhängig von dem spezifischen Gewicht und der Stückgröße des Scheidegutes, ferner der Temperatur und dem Feuchtigkeitsgrade. Schr feiner Eisenstaub ist magnetisch nicht mehr abzuscheiden, weil die dann auftretenden Adhäsionserscheinungen eine Abscheidung unmöglich machen, oder bei Scheidung unter Wasser der relative Wasserwiderstand zu groß wird. Immerhin läßt sich die Grenze ziemlich weit nach unten verschieben, indem man sehr starke Elektromagnete verwendet. Nach oben ist keine Grenze gezogen, da es möglich ist, auch für die allergrößten Eisenstücke geeignete Magnettrommeln herzustellen. Die Wirkungsweise eines neuzeitlichen Trommelscheiders ist sehr einfach<sup>1)</sup>. Das Gut wird oben auf die einseitig magnetisierte, umlaufende Magnettrommel gebracht, und das Eisen durch die magnetische Anziehung bis zu einer bestimmten Stelle des Magnetfeldes festgehalten und fällt hier selbsttätig ab, während das unmagnetische Gut unbeeinflußt in einer parabelförmigen Wurflinie abgeschleudert wird. Durch besondere Hilfsmittel, beispielsweise im Innern der Trommel feststehende Schrägpole wird erreicht, daß das Eisen einer ein-

stellbaren Ummagnetisierung unterworfen wird und eine sanftpendelnde Bewegung ausführt. Bei nur starrem Festhalten des Eisens auf dem Trommelmantel wird die Scheidung meist nicht rein, indem unmagnetische Bestandteile eingeschlossen werden. Bei zu starker Ummagnetisierung könnte ein Abspritzen des Eisens in das unmagnetische Produkt eintreten.

Eine andere Methode besteht darin, daß man das Eisen von dem auf einem Bande liegenden Gute heraushebt, was jedoch größere magnetische Energie erfordert. In der chemischen Industrie kommen Trommelscheider für viele Zwecke in Frage. Man unterscheidet dabei erstens solche Stoffe, welche regelmäßig Eisen beigemengt enthalten, wie z. B. Späne aus Drehereien, die meistens eine Mischung von Eisen-, Kupfer-, Messing- oder Weißmetallspänen darstellen, und welche ohne vorherige Separation nicht weiter verwendet werden können. Hier gelingt es, die Eisenspäne ganz von den anderen Metallen zu befreien und ebenso die unmagnetischen Späne ganz eisenfrei zu erhalten.

Der zweite und größere Verwendungsbereich besteht in der Entfernung zufälliger Eisenbeimengungen, welche erfahrungsgemäß überall vorkommen, oft auch böswilligerweise dem Material beigefügt werden. Daher hat es sich in allen Zerkleinerungsanlagen als vorteilhaft erwiesen, das Zerkleinerungsgut, bevor es zerkleinert wird, über eine Magnettrommel zu leiten. Dadurch wird die Betriebssicherheit sehr erhöht, weil jede Beschädigung der Mühle durch Eisenstücke verhütet wird. Permanentmagnete sind für diese Zwecke meist zu schwach und lassen auch im Laufe der Zeit nach, was bei Elektromagneten niemals eintreten kann, es haben sich daher die elektromagnetischen Trommelscheider in allen derartigen Anlagen eingeführt, erwähnt sei die Verwendung in Kaliwerken, Porzellanfabriken, Pulvermühlen, Schießwollfabriken, Düngerfabriken, Farbmühlen, Gummiwarenfabriken, Isolatorenwerken, Tonwarenfabriken, Zementfabriken, Glasfabriken u. a. m.

Die Betriebskosten der Trommelscheider sind sehr gering, da sie wenig Wartung erfordern, also nur der sehr geringe Strombedarf als einzige dauernde Ausgabe vorhanden ist. Deshalb macht sich der Trommelscheider meist schon in wenigen Monaten bezahlt.

In neuerer Zeit ist es gelungen, Trommelscheider auch für heiße Materialien<sup>2)</sup> herzustellen, indem die Magnettrommel im Innern liegende Wasserkühlung erhält, wodurch es möglich wird, Stoffe bis zu 500° über die Magnettrommel zu leiten. Bei Stoffen, welche infolge ihrer chemischen Zusammensetzung eine besondere Behandlung erfordern, ist unter Umständen die Wahl des Trommelmantels von Belang. Die meisten Körper dürfen ohne Schaden mit Eisen in Berührung kommen: in diesem Falle ist der glatte Eisenblechmantel am zweckmäßigsten für den Trommelmantel des Scheiders, da Messingmantel eine geringere Haltbarkeit besitzen, und bei Mänteln, welche aus zweierlei Metall zusammengesetzt sind, leicht elektrolytische Zersetzung eintreten kann. Bei Körpern dagegen, welche nicht mit Eisen in Berührung kommen dürfen, ist ein Überzug aus ge-

<sup>1)</sup> Vgl. Stahl u. Eisen 1910 Nr. 45.

<sup>2)</sup> D. R. G. M. Nr. 468 891.